

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Achtundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1903.

Erwiderung

von

Hans Wibel.

Die vorstehend wiedergegebene Entgegnung Kurze's auf meine Kritik seiner Handschriftenclassificierung veranlasst mich zu einer Replik — einmal um nicht als widerlegt zu erscheinen, dann aber auch, um nunmehr unzweideutig klarzustellen, was denn eigentlich jetzt noch für Kurze selbst bestehen bleibt.

Kurze war, um in wenigen Worten die wichtigsten Momente der Sachlage zu recapitulieren, bei der Untersuchung der Hss. für die neue Ausgabe der Reichsannalen und ihrer Ueberarbeitung (der sog. Annales Einhardi) dazu gelangt, sie in ein System zu fassen, das in seinen Konsequenzen ein für alle Mal eine seit langem schwebende Streitfrage entschied, nämlich die der Entstehungszeit der Ueberarbeitung. War es richtig, dass diese erst auf Grund einer die ganzen Reichsannalen von 741—829 umfassenden Hs. angefertigt worden war, so war damit erwiesen, dass sie erst nach dem hierdurch gegebenen Zeitpunkt entstanden sein konnte. Alle gegen einen solchen Schluss vorhandenen Bedenken anderen Ursprungs mussten schweigen, so lange die Beweisführung Kurze's unwiderlegt blieb.

Kurze's Leitsätze aber waren folgende:

1) Aus der vollständigen Originalhandschrift der Reichsannalen, umfassend das ganze Werk von 741—829, ist die durch besondere Merkmale characterisierte Ableitung D hervorgegangen;

2) Die gesamte Ueberlieferung der Annales Einhardi geht auf einen Archetyp (E) zurück, der ebenfalls das ganze Werk von 741—829 und zwar in Verbindung mit Einhards Vita Karoli enthielt;

3) Der Archetyp E, d. h. das Original der Ueberarbeitung selbst, ist eine Ableitung aus D (—829) und kann demnach erst nach 829 entstanden sein.

Die von mir vorgenommene Nachprüfung kam indessen in allen drei Punkten zu entgegengesetzten Resultaten, insofern sich ergab, dass D nicht unmittelbar aus dem vollständigen Original abgeleitet war, sondern sich vermuthlich aus zwei Theilableitungen zusammensetzte, dass ferner E nicht bis 829 gereicht haben muss, und dass schliesslich E nicht aus D abgeleitet worden ist. Damit aber war die von Kurze gegebene Entscheidung wieder beseitigt und Raum geschaffen für Erwägungen anderer Art, die dem Resultate Kurze's auf das Entschiedenste widersprachen. Und was ist nun das Ergebnis seiner Entgegnung? Er muss seine Beweisführung in den Hauptpunkten zurückziehen und setzt an deren Stelle Hypothesen und Behauptungen; er gestaltet seine frühere Auffassung von der Entstehung des Archetyps D selbst in der Weise um, dass, um trotzdem eine gleichartige Vorlage für E zu erhalten, wieder einmal Einhard in die Bresche treten muss; er erkennt an, dass die Vorlage des Poeta Saxo, ein Bruchstück der Uebersetzung 771—801, eine Sonderstellung gegenüber der gesamten sonstigen Uebersetzung einnimmt; und er kann schliesslich nur noch mit Hülfe durchaus unglaublicher Hypothesen trotzallem die Ableitung von E aus D zwar behaupten, aber nicht erweisen. Ist Kurze so am Ende selbst genöthigt, zuzugeben, dass seine Deductionen an absoluter Sicherheit verloren hätten, so schafft er dafür Ersatz durch die weitere Behauptung, das Original der Uebersetzung sei auf Grund von D, und zwar anknüpfend an eine Hs. der Vita Karoli und an sie angehängt, angefertigt worden; mit anderen Worten: es bleibt für ihn dabei, die Uebersetzung ist unter allen Umständen nach 829 entstanden und hat die Vita Karoli als Vorlage benutzt.

Damit ist indessen bereits das Ergebnis dieser Replik vorweggenommen, das Eingehen auf die Einzelheiten wird, wie ich glaube, die gegebene Charakteristik bestätigen, ohne dass ich damit behaupten will, dass meine eigenen früheren Ausführungen nicht auch gelegentlich durch die Kritik Kurze's mit Erfolg getroffen worden seien.

Eine grosse Rolle in den abweichenden Anschauungen spielt die Werthung abweichender und übereinstimmender Lesarten; sehr vieles von dem, was ich zur Begründung meiner Ansicht anführte, erklärt Kurze für belanglos, sei es für zufällige Gleichheit in Fehlern, sei es für zufällig übereinstimmende selbständige Correcturen. Ich kann das an den meisten Stellen, zumal in Rücksicht auf das dann von ihm in entgegengesetzter Absicht vorgebrachte Material,

nicht anerkennen und sehe darin vielmehr nur einen neuen Beweis für den starken Einfluss subjectiven Empfindens, das auch auf diesem Gebiete unter den vorliegenden complicierten Umständen das Erreichen objectiv richtiger Resultate erschwert, wenn nicht ganz ausschliesst.

Kurze beginnt seine Entgegnung¹ mit der Zurückweisung des seiner Ausgabe gemachten Vorwurfs hochgradiger Unzuverlässigkeit; unter Hinweis auf einige bei mir vorkommende Druckfehler², rechnet er für sich, grösstentheils auf Grund der von mir gelegentlich gegebenen Berichtigungen, eine ganz minimale Zahl von Fehlern heraus. Zu diesem Vorwurf bin ich indessen gelangt, als ich fand, dass unter 24 für mich von befreundeter Seite im Pariser Codex (B 4) verglichenen Stellen 6 falsch angegeben waren, als ich ferner bei den von mir selbst nachträglich verglichenen Codd. E 9 (kurzes Fragment 806—821) und E 3, im ersteren 20, im letzteren über 60 Stellen constatirte, die von Kurze seinen eigenen Principien zuwider entweder garnicht oder unrichtig angeführt waren, und als sich schliesslich aus dem Vergleich mit Regino und den Ann. Tiliani und auch sonst noch eine ganze Reihe von Druckfehlern und Unrichtigkeiten ergaben³; ich kann daher diesen Tadel nicht für unberechtigt halten.

Von methodischem Interesse ist es hingegen, wenn Kurze Collationierungen einzelner Hss. mit Hss. anderer Herkunft behufs Erkennung und Ausmerzung von Fehlern — denn darum allein handelt es sich und nicht, wie Kurze glauben machen möchte, um die 'grössere philologische Genauigkeit' — im 9. bis 11. Jh. für 'durchaus unglaublich' erklärt⁴.

1) Ich bespreche hier und in Folgendem nur die wesentlicheren Punkte seiner Ausführungen. 2) Der einzige unter ihnen von Bedeutung ist der folgende: Auf S. 94 muss es im Text lauten 818¹⁴⁹ u (T) 'Camaracum — Cameracum E 1. 2' und ebenso umgekehrt in der zugehörigen Anmerkung: 'für E 9 Cameracum' und 'im Cod. steht aber Camaracum'; man sieht, der Kurze vorgeworfene Fehler bleibt zu Recht bestehen, denn in seiner Ausgabe steht 'Cameracum E 1. 2. 9'. 3) Einige von Kurze auch jetzt noch nicht bemerkte Fehler im Text von nicht unerheblicher Bedeutung seien hier noch angeführt: 787⁷⁸ (T) 'se manibus in manibus' statt 'se in manibus'; 810¹³¹ (T) 'VII. id. iun.' statt 'VIII.'; 813¹³⁹ (T) 'moenibus urbi' statt 'urbis'; 819¹⁵⁰ (T) 'ad imperatorum' statt 'imperatorum'. Ferner verweise ich auf die ganz unverständlichen Angaben unter den Chiffren 742² e, 755¹² e, 761¹⁸ h u. s. w. 4) Für den Fall, dass die Hoffnung bestanden habe, ein sachliches Mehr zu erlangen, will er allerdings ein solches Verfahren zugeben. Wie aber kann das, falls nicht durch theilweise Zerstörung des Codex der Verlust augenscheinlich war, ohne vorherige Vergleichung bemerkt werden? Wie will man ferner etwas derartiges unter normalen Verhältnissen erkennen, wenn der corrigierte Codex nur noch in Ableitungen erhalten ist?

In zahlreichen Fällen finden sich nämlich in Hss., die nach Kurze's Anordnung ohne engere Beziehung zu einander stehen, Uebereinstimmungen in Lesarten von demselben kritischen Werth, wie sie von ihm für die Aufstellung seines Systems verwendet waren. Will man hier dem Spiel des Zufalls unbeschränkten Raum zuweisen, so ergiebt sich doch damit zugleich, dass mit Lesarten überhaupt nichts zu beweisen ist; anderenfalls muss man annehmen, dass nachträgliche Beeinflussung einer Hs. durch die andere oder ihrer Vorlagen die Uebereinstimmung hervorgebracht hat. Kurze bestreitet beides und erklärt die in einzelnen Hss. noch sichtbaren Correcturen für das Werk des gleichzeitigen Correctors, der die Abschrift nochmals mit der Vorlage vergleicht¹.

Abgesehen nun davon, dass sich für das von Kurze bestrittene Verfahren positive Zeugnisse aus jener Zeit vorbringen lassen², und dass die Herausgeber anderer mittelalterlicher Schriftwerke von einer solchen Annahme Gebrauch gemacht haben³, behauptet zu allem Ueberfluss auch Kurze selbst in zwei Fällen die Vornahme nachträglicher Collationierung⁴, und damit dürfte dieser Einwand beseitigt sein.

1) Dass dies keinesfalls für die in meiner Arbeit S. 93 angeführte Nachtragung in E 9 zutrifft, ergiebt die zeitliche Differenz der Hände. 2) So z. B. in dem bekannten Brief des Lupus von Ferrières an Einhard (ed. Desdèvises du Désert, Bibl. de l'école des hautes études fasc. 77 p. 45 f.). Lupus bittet Einhard um einige Bücher zur Collationierung mit seinen verdorbenen Texten, wobei es im Princip nichts ändert, dass es sich hier um antike Autoren handelt. 3) Aus den Vorreden in den Ausgaben der Mon. Germ. citiere ich folgendes; In den Hss. der *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus (SS. rer. Langob. et Ital.) sind in vier Fällen (Hss. des 8.—12. Jh.; D 1, F 1, G 1, G 3a) nachträgliche Verbesserungen auf Grund anderer Hss. bemerkbar. In der Ueberlieferung der *Historia Francorum* des Gregor von Tours (SS. rer. Merov. I) wird dies zum mindesten für eine Hs. (C 1; vgl. p. 23. 25) angenommen, und in seinen *Miraculorum libri VIII* wird es aus dem Text des Cod. 4 erschlossen. Unter den Hss. von Fredegars Chronik (SS. rer. Merov. II.) lässt der Cod. 5f nachträgliche, auf Collation beruhende Verbesserungen erkennen u. s. w. Und zwar ist hervorzuheben, dass in der Mehrzahl der genannten Fälle diese Thatsache aus den in den Codices selbst noch sichtbaren Correcturen erkannt wurde: wären nicht sie selbst, sondern nur noch ihre Ableitungen erhalten, so stände man vor denselben Schwierigkeiten, wie sie sich für eine Anzahl von Uebereinstimmungen in sonst nicht verwandten Hss. der Reichsannalen ergeben. 4) Ademar (C 2a) habe neben seiner eigentlichen Vorlage, einer Ableitung von C 2, noch eine mit B 4 verwandte Hs. benutzt (vgl. N. A. XIX, 313 f.), und das nicht etwa nur zur Einfügung des Wortes 'Melac' in 809, sondern auch zu anderen Correcturen (s. oben S. 636 N. 1). B 3 ferner habe den Zusatz in 792 aus einer Hs. der Klasse D übernommen, und da es sich ja hier

Kurze geht weiterhin dazu über, meine Ausführungen im Einzelnen zu kritisieren; da es sich aber, wie schon bemerkt, im Wesentlichen um Differenzen in der Bewerthung von Lesarten handelt, so verzichte ich darauf, alles nochmals durchzusprechen; das nunmehr von beiden Seiten Vorgebrachte wird zur Bildung eines selbständigen Urtheils genügen. Ich beschränke mich daher auf die für die hier angeschnittenen Fragen wirklich bedeutungsvolleren Momente.

Auch gegenüber Kurze's Ausführungen im N. A. XXVIII, 11 ff. über die Vorlagen des V. W. — 805 ziehe ich die von mir vorgetragene Auffassung der zweimaligen Compilation einer verlorenen Quelle: einmal mit einer Ableitung der Recension A der Reichsannalen und danach mit einer Ableitung aus der Klasse C, vor, da ich diese Erklärung für die einfachere und wahrscheinlichere halte.

In der Frage der Ableitung der Klassen B. C. D findet Kurze meine Characterisierung der die bekannten Wundergeschichten enthaltenden Zusätze in 773/4 und 776 'fast so wunderbar' wie diese selbst; indessen scheint mir nicht mit triftigen Gründen widerlegt zu sein, dass sie nach Stil und Inhalt in keinem nachweisbaren Zusammenhang mit einem der am Werke selbst beteiligten Autoren zu bringen sind und dass ihre Eintragung an verschiedenen Stellen in B. D und in C noch nicht erweist, dass sie in demjenigen Codex, der das Werk, wenigstens von 795 ab, im Original enthielt¹, am Rande gestanden haben müssen².

Im Hinblick auf die Klasse B bestreitet Kurze anfangs die von mir vorgenommene Trennung der Hss. zu

nicht um eine Lücke im ursprünglichen Text, sondern um eine nachträgliche Einschlebung handelt, so dürfte dies sachliche Mehr auch erst bei der Vergleichung beider Hss. entdeckt sein, wofür denn auch der Platz der Nachtragung in B 3 spricht. 1) Dass es mir bei Hervorhebung und Verwerfung des von Kurze behaupteten 'Originalcodex' des ganzen Werkes (741—829) nicht um den Einband, sondern um die Feststellung zu thun war, ob jemals das ganze Werk in der Originalniederschrift in der Weise als etwas Einheitliches bestanden habe, dass es die Grundlage directer Ableitungen werden konnte, das hätte auch Kurze bemerken können. Wenn er daher jetzt, um seinen 'Originaltext' (741—829) zu retten, Einhard als denjenigen reclamirt, der durch Tilgung des Namens 'Lantfridus' in 748 und Ersetzung desselben durch 'Swidger' eines der Characteristica der Rec. A verwischt haben könne, so ist dies eine gleich nebelhafte Hypothese wie die nunmehr aufgestellte Vermuthung von Einhards Autorschaft am ersten Wunderzusatz 773/4. 2) Dass bezüglich eines im Zusatz zu 773/4 vermuthlich hinter 'dimissa' ausgelassenen 'est' der von Kurze gegebene Hinweis auf die Stelle in 797¹⁰⁰ 'Expeditio facta in Saxoniam' nichts beweist, ergibt sich ja aus dem Zusammenhang mit dem durch ein 'et' verbundenen folgenden Satz, der mit 'est'

zwei anderen Gruppen B 1. 3. C und B 4. D, indem er, freilich unter nicht unerheblicher Berichtigung seines in der Ausgabe gegebenen Textes, die von mir nachgewiesene Verwandtschaft zwischen B 1. 3 und C mehr oder weniger als Wahngebilde hinstellt. Schliesslich (s. oben S. 647) aber müssen ihm gerade diese Beziehungen dazu dienen, um seine neue Auffassung von der Entstehung des Archetyps C zu stützen: B x, d. h. die nach Kurze gemeinsame Trierer Vorlage von B 1. 3 und B 2. 5, soll zur Vervollständigung der Ableitung C — 810 für die Berichte 811—813 als Vorlage gedient haben. Und während auf der einen Seite die von mir vermuthete Ergänzung von B 4 aus einer mit B 1 verwandten Hs. von ihm zurückgewiesen wird und zwar auf Grund der Verwandtschaft von B 1 mit C besonders in 811—813, gilt ihm an anderer Stelle die Verbesserung der diesen hier gemeinsamen Fehler als 'kein Kunststück' (s. oben S. 641 n. 1).

Die Beziehungen ferner von B 4 zu D lehnt Kurze in der Hauptsache unter Berufung auf drei Stellen, wo B 4 mit den übrigen Hss. gegen D die Lesart des Originaltextes beibehält, ab, bei näherem Zusehen verlieren sie indessen jegliche Beweiskraft¹.

endigt. Ebensowenig kann ich anerkennen, dass im Cod. Anianensis der erste Zusatz (773) deswegen absichtlich ausgelassen sei, weil Kurze dem Compiler den Zweck imputiert, nur über langobardische Angelegenheiten berichten zu wollen; das ist aus dessen Verfahren durchaus nicht zu begründen. Es liegt vielmehr der gleiche Fall vor wie in den Ann. Tiliani, wo der Zusatz zu 776 'glatt' ausgelassen worden ist. Hier (s. oben S. 644) greift Kurze allerdings — und zwar nur um seine Hss.-Klasse B (B 1. 3. B 2. 5. B 4) zu retten — zu einer ganz absonderlichen Ausflucht: In der Vorlage der Ann. Tiliani könne dieser Zusatz nicht im Text gestanden haben, da er fehle 'ohne dass die benachbarten Sätze dabei Schaden genommen hätten'. Er und dementsprechend vermuthlich beide Zusätze müssten sich vielmehr in ihrer Vorlage noch am Rande theils mit theils ohne Verweisungszeichen befunden haben, was naturgemäss in sich schliesst, dass dies, abgesehen von der auch von Kurze nicht ganz abgelehnten mit Regino gemeinsamen besonderen Vorlage, auch in B x und ebenso in B der Fall gewesen sein müsste. Durch also zum mindesten drei Hss.-Generationen hindurch hätte ein Verfahren stattgefunden, das in seiner Verwickeltheit, wie ich glaube, an meine kühnsten Aufstellungen nicht heranreicht, dagegen freilich das 'mensenmögliche' streift und die 'Unbefangenheit' seines Entdeckers entsprechend würdigen lässt. Es bleibt eben bei wirklich unbefangener Argumentierung unvereinbar, dass in drei Hss. (B 2. 5. B 4), die auf einen Archetyp B und zwar erst in mehreren Generationen zurückgehen sollen, Zusätze, die sich angeblich im Original am Rande befunden haben, jeweils verschieden behandelt sind: zumal die Auslassung des zweiten Zusatzes in den Ann. Tiliani und das aus der Stellung desselben in B 4 ganz unverständliche Missverständnis bei Regino bilden einen unüberbrückbaren Widerspruch. 1) Es sind das folgende Stellen: 788⁸⁰ f *contenuit* (*contin-*) B 1. C 1. 2. B 4 — *obtinuit* (*optin-*)

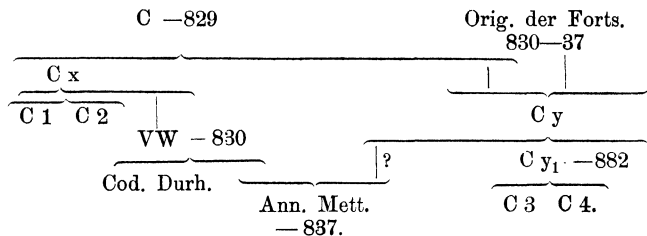
Mit den Worten, ich hätte 'in der Verwirrung einer einfachen Sachlage das Menschenmögliche' geleistet, gelangt Kurze zur Besprechung meiner Ausführungen über die Klasse C (s. oben S. 645), eine Auffassung, die freilich erst unter Berücksichtigung der im nächsten Absatz vorkommenden Worte verständlich wird: es scheine ihm 'auch jetzt noch überflüssig' sich darüber zu äussern, wie es sich mit seiner eigenen Ansicht vereinigen lasse, dass C 1 gerade an den Stellen, wo es von C 2. 3 d. h. der Lesart der Klasse C abweicht, mit dem Originaltext übereinstimme. Damit nämlich übergeht er eben den springenden Punkt meiner Beweisführung. Denn wenn von drei unter sich verwandten Hss. zwei mehrfach gegen die dritte übereinstimmen und zwar (wenigstens an den von Kurze N. A. XIX, 312 angeführten Stellen) ausschliesslich in der Weise, dass diese dritte die Lesung des angenommenen Originaltextes wiedergibt, so sind daraus doch nur zwei Schlüsse möglich: entweder wies in allen diesen Fällen der gemeinsame Archetyp noch das Richtige auf, und die zwei davon abweichenden Hss. sind von einander abhängig oder beruhen auf gemeinsamer besonderer Vorlage — oder aber

A 1. B 2. C 3. D 1. 3; 792⁹⁰ a Weglassung der Festortangabe am Anfange des Jahresberichts in B 2. 3 (vac. B 1). C 3. D 1. 3, während sie vorhanden ist in C 1. 2. B 4. (5); 810¹³² a perirent B 1. 2. 4 (vac. B 5). C — interirent D 1. (2). 3. E. Dass die erste und dritte Stelle nichts beweisen, liegt auf der Hand, denn es wird ja dadurch nur gezeigt, dass der Archetyp D seine Vorlage gelegentlich abändert; und dass er hierin im ersten Falle mit A 1 und C 3 zusammentrifft, hat bei der Ueberlieferung von A 1 und deren auch von Kurze anerkannten Abhängigkeit von der vielfach besessenden Hs. C 3 (s. oben S. 628) nichts zu sagen. Aber auch die zweite Stelle ist unmassgeblich; denn dadurch, dass sich der in einer Anzahl Hss. fehlende Satz ausser in B 4 auch in C 1. 2 (und in B 5) findet, weshalb Kurze ihn mit Recht für einen originalen Bestandtheil erklärt, steht zugleich fest, dass er sich auch im Archetyp C befand. Er ist in C 3 also erst nachträglich weggelassen unter gleichzeitiger Veränderung des folgenden Satzes. In B 3 dagegen ist an seine Stelle getreten der aus D übernommene Zusatz, indem er, wie ich mit besserem Grunde gegenüber Kurze annehme, an den Platz (und zwar bereits in der Vorlage der uns erhaltenen Hs. B 3) der als überflüssig erkannten und daher getilgten Angabe nachgetragen worden ist. Wenn ferner Regino diesen Passus weglässt und dafür am Schluss des Jahresberichts das 'ibi' in ein 'in eodem loco id est Reganasburgh' verändert, so beweist das schon deshalb nichts, weil er sich ja noch in den Ann. Tiliani findet. Das Fehlen des Satzes in D — womit natürlich noch kein Zusammenhang mit der ebenfalls diese wiederholte Angabe ausmerzenden Ueberarbeitung E hergestellt wird — ist demnach wieder eine selbständige Aenderung, welche die Stellung zu B 4 in keiner Weise präjudiciert. Es scheint mir daher so sehr 'windig' mit der Verwandtschaft zwischen beiden Ableitungen doch nicht bestellt zu sein. Dass aber darum B 4 aus D selbst abstammen müsse, was Kurze (s. oben S. 643) ausdrücklich ablehnt, habe ich nicht behauptet.

die mit dem Originaltext übereinstimmende Hs. ist in irgend welcher Weise nachträglich selbständig oder nach anderem Muster corrigiert worden.

Kurze hatte sich früher diese Frage augenscheinlich garnicht vorgelegt, jetzt allerdings stellt er die Sache so hin, als ob selbstverständlich nachträgliche Correctur in C 1 anzunehmen sei, indem er auf der einen Seite eine zufällige Uebereinstimmung von C 2 und C 3, auf der anderen aber auch deren Abhängigkeit von einander oder einer gemeinsamen Vorlage für ausgeschlossen erklärt. In der That glaube auch ich jetzt, dass durch Annahme von Correcturen in C 1 das Verhältnis der drei Hss. zu einander sich ungezwungener erklären lässt, und damit würde also der ältere Stammbaum Kurze's wenigstens in soweit wieder hergestellt sein, als C 1. 2 eine Sondergruppe gegenüber C 3 (4) bildet. Im Gegensatz zu Kurze lehne ich indessen seine neueren Aufstellungen — der Archetyp C ursprünglich nur bis 810 reichend, dann in zwei Abschnitten zunächst bis 813 und später bis 829 ergänzt — ab und betrachte vielmehr den Archetyp C als Verbindung aus einer mit B 1. 3 gemeinsamen bis ca. 813 reichenden Vorlage und einer ebenfalls nicht direct vom Original stammenden Fortsetzung 814—29. Die dem Cod. Durh. zu Grunde liegende Hs. wird dagegen in besondere Beziehung zur Gruppe C 1. 2 zu setzen sein¹.

1) Der von mir angenommene Stammbaum für die Klasse C wird demnach durch folgendes Bild wiedergegeben:



Dieses weicht nun noch von dem Stammbaum Kurze's in der Richtung ab, dass Kurze das Original der Fortsetzung — 837, d. h. den ersten Abschnitt der sog. Ann. Bertiniani direct an C y sich anschliessen lässt, indem er nunmehr den früher mit ganz besonderem Eifer und vielen Gründen erwiesenen Verfasser Hilduin wieder aufgiebt und durch eine neue Verfasserhypothese ersetzt. Das ist jedoch unbegründet; denn wenn auch die Ann. Bertiniani als Fortsetzung der Reichsannalen gedacht sind, so bleibt doch noch durchaus zweifelhaft, ob die Verbindung, wie sie heute in den Hss. C 3 und C 4 sich darbietet, die ursprüngliche ist. Die Benutzung des ersten Abschnittes (— 837) in den Ann. Fuld., wenn sie

In Bezug auf die Klasse D ist Kurze inzwischen zu völlig neuen Anschauungen gelangt (s. oben S. 655 f.). Er nimmt nunmehr an, dass der Archetyp D ein mit 771 einsetzendes Theilstück der Reichsannalen gewesen sei, dessen Ableitung D 1 auf Grund einer mit B 2 (Regino) gemeinsamen Vorlage ergänzt worden sei. Damit würden sich freilich die von mir zwischen D 1 und B 2 bemerkten Beziehungen am einfachsten erklären, aber nun schwindet, zumal jetzt auch Kurze zugiebt (S. 657), dass die beiden für D und E besonders charakteristischen Zusätze 785 und 792 nicht durch Abhängigkeit der Uebersarbeitung (E) von D, sondern durch gemeinsame Vorlage zu erklären seien¹, überhaupt jeder auf Grund der handschriftlichen Ueberslieferung zu führende Nachweis einer Ableitung von E aus einer bis 829 reichenden Vorlage. Er selbst muss eingestehen (S. 657), dass dadurch seine Beweisführung 'von der unbedingten Sicherheit', mit der sie ursprünglich aufgetreten sei, verloren habe, aber er findet bereits einen Ausweg aus dieser Verlegenheit durch folgende nicht uninteressante Construction.

Die nach bisher unwidersprochener Annahme in Aachen entstandene Uebersarbeitung beruht bis 770 auf dem 'Exemplar der Pfalzbibliothek', dann aber glückt es dem Uebersarbeiter, sich den inzwischen durch einige kühne Hypothesen zum Handexemplar Einhards (für seine Ann. Seligenstad.) beförderten Archetyp D zu verschaffen; natürlich beeilt er sich, seine Arbeit nunmehr auf Grund

überhaupt stattgefunden hat, (was nach den sehr bescheidenen Anklängen jedenfalls nicht als sicher gelten darf und vielleicht besser durch die Annahme der bis 837 reichenden Ann. Sithiensis ersetzt wird) steht ja nach Kurze ausserhalb des Zusammenhanges mit einer Hs. der Reichsannalen. Und das Gleiche scheint auch in den Ann. Mett. der Fall zu sein, was sich freilich bei dem Mangel einer zuverlässigen Ausgabe noch nicht feststellen lässt. Möglicherweise ist also das Original dieser Fortsetzung — 837 nie in eine feste Verbindung mit einer Hs. der Reichsannalen gebracht worden, und unter Berücksichtigung dieser Anschauung ist auch meine früher angenommene Ableitung von C 3. 4 aus C 2, einer Hs. des 10. Jh., nicht so verkehrt, als es nach Kurze (s. oben S. 646) den Anschein hat. 1) Wenige Zeilen vorher (S. 656) hatte Kurze als besonderes Merkmal des Einhardischen Handexemplars die Eintragung dieser Zusätze sowie der von 813 durch Einhard selbst am Rande seines Handexemplars angenommen. Trotz der also gerade auf Einhards Autorität beruhenden angeblichen Verwendung seines hypothetischen Handexemplars soll der Uebersarbeiter die speciell von Einhard herrührenden und überhaupt für die Beziehungen zwischen D und E bis 801 allein anzuführenden Zuthaten, nicht aus dessen Marginalnoten, sondern anders woher in sein Werk übernommen haben!

dieses Textes fortzuführen¹ unter Verzicht auf die weitere Benutzung des 'inzwischen zum Concept herabgesunkenen Originalexemplars'. Dass es sich hier um ein reines Phantasiegebilde handelt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Den von mir geführten Nachweis, dass der zunächst aus den Ableitungen D 1 und D 3 zu erschliessende Archetyp D nicht unmittelbare Vorlage von E gewesen sein könne, da D 1 und D 3 gemeinsame Fehler aufweisen, deren selbständige Correctur durch den Ueberarbeiter nicht durchweg angenommen werden könne, pariert ferner Kurze mit der Behauptung (S. 655), die zwei wesentlichsten Fehler seien bereits in D vom Abschreiber oder Corrector 'zwar als solche erkannt und bezeichnet, aber nicht in unzweideutiger Weise verbessert' worden; mit anderen Worten: das was die Schreiber von D 1 und D 3 (resp. ihren bis auf D zurückführenden Vorlagen) wahrscheinlich zufällig übereinstimmend auf Grund dieses kunstvoll erdachten Verfahrens nicht bemerkt haben, das hätte der Scharfsinn des Ueberarbeiters richtig erkannt. Auch das ist nur ein Ausweg aus der Verlegenheit, über den man hinweggehen kann².

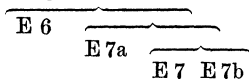
So gelangen wir schliesslich zur Ueberarbeitung (E) selbst³. Auf die mir von Kurze bestrittene Umgruppierung

1) Bei dieser ihn von einem erheblichen Missbehagen befreienden Entdeckung — Einhard hat nun nämlich nicht erst ein aus zweiter Hand stammendes, d. h. abgeleitetes Bruchstück der Reichsannalen für seine hypothetischen Ann. Seligenstad. benutzt, sondern sein Exemplar = D (771—829) ist Originalableitung — vermisst man sofort die Erklärung dafür, weshalb sich Einhard mit einem Theilstücke begnügt haben sollte, da doch seine Quellen bis 771 nicht so reichlich flossen, dass er — immer unter der irrationellen Annahme, er habe wirklich Seligenstadter Annalen geschrieben — ohne weiteres auf die Reichsannalen verzichten konnte. Doch damit nicht genug, später (S. 669) erfahren wir noch, dass D ursprünglich nicht einmal bis 829 gereicht habe, sondern beträchtlich vor 828 endete, dann aber von Einhard nach und nach aus dem langsam fortschreitenden Original in Aachen ergänzt worden sein soll. So viele Sätze, so viele unglaubliche Hypothesen, und warum das alles? Nur um unter allen Umständen D als Vorlage für E zu retten und damit dessen Entstehen nach 829 zu erweisen. 2) Kurze entbehrt den von mir als leicht bezeichneten Nachweis, dass die Ann. Fuld. (bei Kurze D 2) nicht als Ableitung aus D bezeichnet werden dürfen. In meinen früheren Ausführungen ist er nur aus Raumrücksichten unterblieben; mit wenigen Worten aber wird er dadurch geliefert, dass keine der für D charakteristischen Eigenthümlichkeiten in den Ann. Fuld. aus D stammt, diese vielmehr, wie der Vergleich lehrt, sämmtlich aus den Ann. Sithiensis herzuleiten sind, denen die Ann. Fuld. nach Wortlaut und Satzstellung näher stehen. 3) Kurze beginnt die Besprechung mit der Zurückweisung zweier ihm gemachter Vorwürfe. Er meint, wenn ich die genaue Vergleichung der Hss. E 4 und E 5 vermisst habe, so hätte ich mir durch Nachholen derselben

der Unterklassen E 1. 2. E 3 (4. 5) und E 6. 7 gehe ich indessen nicht nochmals ein, es ist das in der That nur von untergeordneter Bedeutung und kann, so lange man über E 4 und E 5 nur ganz ungenügend unterrichtet ist, gar nicht zu sicheren Schlüssen führen. Jedoch möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass ich mich durch Kurze's Gegengründe nicht für widerlegt halten kann. Neu war mir allerdings seine inzwischen gemachte Entdeckung, dass der verlorene Archetyp von E 6 und E 7 mit der Urschrift des Monachus Sangallensis verbunden gewesen sei (s. oben S. 650, vgl. S. 661) und dass darum — in der Argumentation Kurze's natürlich — nicht nur dies Werk, sondern auch die demselben in beiden Hss. vorausgehende Abschrift der Uebearbeitung von Notker selbst geschrieben waren. Denn so erklären sich für ihn selbstverständlich leicht eine Reihe von Verbesserungen¹, da man dergleichen Notker schon zutrauen dürfe. Wie Kurze zu dieser Erkenntnis kam, bleibt freilich einstweilen sein Geheimnis².

Von wirklicher Bedeutung ist nun aber die schon zu Anfang erwähnte Einräumung Kurze's, dass die Vorlage des Poeta Saxo aus den Ableitungen von $E_x = E 1-7$ (9)

ein Verdienst erwerben können. Er verschweigt dabei, dass ich zu diesem Zwecke hätte nach Paris und London reisen müssen, was vielleicht Sache des Herausgebers gewesen wäre, jedenfalls aber ausserhalb des Rahmens meiner Arbeit lag. Wenn Kurze ferner unter Protest die Zumuthung zurückweist, an Stelle einer Hs. des 11. Jh. (E 7) eine solche des 15. Jh. (E 7a) zu berücksichtigen, so ist darauf zu erwidern, dass es zwar unter neutralen Umständen richtiger sein wird, die ältere Hs. vorzuziehen in der im allgemeinen vielleicht zutreffenden Voraussetzung, die ältere werde dem Original näher stehen, dass dies Verfahren aber nicht berechtigt ist, wenn der Vergleich das umgekehrte Verhältniss ergibt. Da hier aber aus seinen eigenen Angaben und dem Apparat von Pertz folgende Beziehung zwischen E 7 und E 7a hervorgeht:



so wird E 7a vorzuziehen sein, denn E 7 weist zusammen mit E 7b bereits Änderungen auf, die keinesfalls dem mit E 6 gemeinsamen Archetyp angehört haben, auch wenn sie gelegentlich mit anderen Hss. übereinstimmen.

1) So Kurze; nach meiner Auffassung wären umgekehrt Fehler in dem Archetyp der Untergruppen E 1. 2. E 3. 4. 5 anzunehmen. 2) Ebenso bleibt durchaus unerwiesen, weshalb es 'unbestreitbare Tatsache' sei (S. 651), dass E 1 dem Archetyp E_x von allen Hss. am nächsten stehe; E 1 weist vielmehr zusammen mit E 2 eine Reihe von Fehlern auf, die keinesfalls in E_x gestanden haben und daher die Annahme einer besonderen Vorlage für E 1. 2 nöthig machen. Lehrreich ist übrigens auch die vor uns entwickelte Geschichte dieser Hs. (S. 661), die 'weil sie älter ist als das Kloster Götweig (dem sie einst gehört hat), aus Passau dahin gekommen zu sein scheint', woran sich dann noch weitere Hypothesen knüpfen.

auszuscheiden habe und also der gesammten Ueberlieferung der sog. Ann. Einhardi gegenüber eine Sonderstellung einnimmt; denn nun schwindet wiederum jede handschriftliche Grundlage für die Annahme, dass bereits die Urschrift der Uebersetzung bis 829 gereicht haben müsse¹. Wie dann aber Kurze dazu kommt, unter Ironisierung meiner Bemerkung (S. 652), dass die Benutzung der Vita Karoli durch den Poeta Saxo noch nicht zu dem Schluss nöthige, dem Dichter hätten beide Werke in der für die übrigen unverletzten Hss. charakteristischen Verbindung vorgelegen, an anderer Stelle eine so zusammengesetzte Vorlage bestimmt zu behaupten und darauf den grössten Nachdruck zu legen (S. 658), wird allerdings verständlich, wenn man bemerkt, dass eben diese Behauptung den ganzen, und man kann vielleicht sagen traurigen, Rest des einst so untrüglichen Handschriftenbeweises bildet.

Dass die Dinge sich nur der Ueberlieferung nach, d. h. wenn und so lange nicht Gründe anderer Art dagegen sprechen, in der Hauptsache möglicher Weise so, wie Kurze es will, verhalten haben könnten, ist, abgesehen von Berichtigungen im Einzelnen, nie von mir bestritten worden, dass sie sich aber so verhalten haben müssen, und dass gegenüber der zwingenden Gewalt dieses Beweises alle anderweitig sich erhebenden Bedenken zurückzutreten hätten, das glaube ich denn doch zur Genüge widerlegt zu haben. Der allein verbleibenden blossen Annahme, der Uebersetzer habe seine Thätigkeit mit einer Abschrift der Vita Karoli begonnen, und in unmittelbarem Anschluss daran dann sein eigenes Werk auf Grund einer bereits bis 829 reichenden Ableitung der Reichsannalen in Angriff genommen², treten nunmehr alle die Gründe entgegen, die

1) Dem gegenüber bleibt es unerheblich, ob E 9 als Ableitung von Ex zu gelten hat oder nicht, denn von anderem abgesehen ist ja der Beweis, dass dies Fragment in seinen verlorenen Theilen wirklich die Uebersetzung enthalten habe, überhaupt nicht zu führen, und ebenso bleibt es eine blosser Behauptung Kurze's, wenn er auch noch ausdrücklich hervorhebt (S. 653), dass auch E 9 mit der Vita Karoli verbunden gewesen sein müsse. 2) Auf diese Weise behält Kurze auch die von ihm schon früher behauptete Benutzung der Vita in der Uebersetzung bei, die nach seinen, mich zu berichtigen bestimmten Ausführungen jetzt im wesentlichen darin bestanden hätte, dass der Uebersetzer die Vita 'aufgeschlagen neben sich liegen hatte', um sie neben anderen Werken (d. h. den hypothetischen Ann. Seligenstad. und Blandiniens.) Einhards, 'der als erster Lehrer der Hofschule auch sein Lehrer gewesen war', 'frei und nicht ohne Willkür' für seine eigene Arbeit zu verwerthen. Liegt von anderem abgesehen hierin ja schon die noch zu erweisende Voraussetzung,

gegen das so festgelegte Verhältniss zwischen Vita und Uebersetzung angeführt und von Kurze nicht widerlegt worden sind.

In einem kurzen Schlussabschnitt folgt nun noch eine Polemik, die sich zwar zu einem Theile kaum gegen mich persönlich, sondern vielmehr gegen Blochs Ausführungen in den Göttinger Gel. Anzeigen über das Verhältniss der Vita zur Uebersetzung richtet. Da ich indessen dieselben Argumente wie Bloch¹ verwendet habe, so darf ich auch beanspruchen, mich dazu zu äussern.

Natürlich bestreitet Kurze die von uns hervorgehobene augenscheinliche Differenz beider Werke in der Auffassung vom Bundesverhältniss der Franken zu den Abodriten. Die philologischen Erörterungen jedoch, die diese Ablehnung begründen sollen und darauf hinauskommen (S. 659), dass 'olim' nicht 'einst', sondern, weil es sich angeblich — aber durchaus nicht 'bekanntlich' — von 'ille' ableitet, 'illis temporibus' heisse und somit eine ebenso wenig praejudicierende Bedeutung besitze wie das häufiger in den Annalen angewandte 'tunc', brauchen nicht mehr ernst genommen zu werden. Um sie überhaupt zur Erwägung kommen zu lassen, hätte es zum mindesten einiger überzeugender Beispiele von dem Gebrauch dieses Wortes in der gewünschten Bedeutung bedurft, denn dass im allgemeinen und zu allen Zeiten 'olim' stets durch 'einst' in dem Sinne des 'heute nicht mehr' zu übersetzen war, bedarf keiner weiteren Erörterung².

dass der Uebersetzer einer wesentlich jüngeren Generation als Einhard angehört habe, so vermisst man nun auch noch eine Erklärung, wie sich Kurze eine solche Benutzung, die weder stilistische noch materielle Interessen verfolgte, eigentlich denkt. 1) Etwas sonderbar wirkt, dass Kurze aus Blochs Bemerkungen über die Hilduinhypothese, deren erste Aufstellung dieser wohl wesentlich Monod anstatt Kurze zuschreibt, eine Voreingenommenheit gegen sich entnimmt, und zwar das, nachdem er nunmehr selbst wieder davon zurückgekommen ist, also doch eigentlich keinen Grund hat, auf diese vermeintliche Entdeckung einen besonderen Werth zu legen. 2) Auch das von uns beanstandete Verfahren, nach 813, d. h. nach Aufhören der B-Hss., gelegentlich Lesarten von DE gegen C in die Noten zu verweisen, ohne dass sich dafür ein anderer Grund böte, als daraus eine fortdauernde Verwandtschaft zwischen D und E abzuleiten, sucht Kurze aufrecht zu erhalten. Wenn aber auch nicht für jede dieser Stellen strict zu beweisen ist, dass hier DE richtig den Originaltext, C aber eine Abänderung bringt, so spricht jedenfalls nicht das geringste gegen eine solche Auffassung, vielmehr zeigt gerade das von mir angeführte 'defecit' (S. oben S. 658), dass dies die regelmässig angewandte Form ist und dass das hier in C gebrauchte 'defecta est' eine alleinstehende Ausnahme bildet.

Auch die von mir vertretene Auffassung, dass die in der Uebersetzung seit 804 gegenüber den Reichsannalen gelegentlich scheinbar vorkommenden Textkürzungen in Wirklichkeit nicht als solche anzusehen, sondern dass vielmehr umgekehrt an diesen Stellen nachträgliche Erweiterungen der Reichsannalen anzunehmen seien, verwirft Kurze mit ironisierendem Hinweis auf meine Argumentierung an der ersten in Betracht kommenden Stelle. Ich kann indessen keinen Widersinn in der Annahme finden, dass eine an sich werthlose und nichtssagende Zuthat in Form einer Glosse in den Text gelangt sei und so die ursprünglich gute Stilisirung und den verständigen Sinn verdorben habe. Auch jetzt noch halte ich dies vielmehr für wahrscheinlicher als die umgekehrte Anschauung, dass der Uebersetzer, der schon seit mindestens 802 seine Vorlage nur noch abschreibt¹, der also auch die ganz notizenartigen Nachrichten in den Jahresberichten 801—803 unbeanstandet und ohne weitere Verarbeitung übernimmt, hier plötzlich einen so eindringenden kritischen Sinn entfaltet haben sollte.

Und wenn nun Kurze schliesslich (S. 659 N. 1) die stilistische Entwicklungsfähigkeit eines der am Werke beteiligten Annalisten, die man doch in Rücksicht auf den vermuthlich amtlichen und höfischen Charakter dieser Geschichtschreibung für gereifte Männer in entsprechend hervorragenden Stellungen wird halten müssen, mit der eines heutigen Gymnasiasten in Vergleich stellt, so übersieht er dabei, dass es sich hier eben nicht um Schülerarbeiten handelt. Wenn daher im Jahresbericht zu 808 plötzlich eine ganz augenscheinliche Stilveränderung und zwar Besserung eintritt, so genügt es nicht, zu deren Erklärung einfach eine im Ganzen doch nur geringe Pause in der Fortsetzung der Arbeit anzunehmen, sondern man wird daraus zu schliessen haben, dass ein neuer Autor, vielleicht zunächst unter Aufarbeitung und Eintragung der noch von seinem Vorgänger hinterlassenen Notizen und Concepte², an das Werk herangetreten sei.

Damit glaube ich meine Replik auf die Entgegnung Kurze's, soweit sie diesen Abschnitt meiner Arbeit betrifft, abschliessen zu dürfen, denn das sonst noch z. Th. unter Ignorierung meiner Ausführungen ohne bessere Gründe Vorgebraachte bietet keinen Anlass zur Erwiderung.

1) Dass die wenigen nun noch vorkommenden Differenzen sehr wohl erst auf Rechnung der gemeinsamen Vorlage (Ex) der erhaltenen Hss. kommen können, ist ja noch keineswegs unwahrscheinlich. 2) Sie könnten hier etwa die Berichte von 805 ab umfasst haben.

In einem Anhange bemüht sich Kurze nun noch, den früher von ihm aufgestellten Hss.-Stammbaum der Ann. Fuld. mit den daraus zu entnehmenden Consequenzen für ihre Entstehungsgeschichte gegen meine Angriffe zu vertheidigen.

Ich hatte es für in hohem Masse unwahrscheinlich erklärt, dass Meginhard, der angebliche Fortsetzer und Ueberarbeiter des unter dem Namen Rudolfs gehenden, bis 863 (64. 65) reichenden Theiles der Annalen, seine Arbeit, nachdem er sie bis 882 geführt und nun nach Kurze nochmals abgeschrieben hatte, gerade dann einem Abschreiber überlassen hätte, als sie bis zu 2—3 Sätzen weiter über die sog. 1. Recension seines Werkes hinaus fortgesetzt worden war.

Nichts scheint ihm demgegenüber natürlicher, als dass der Annalist seine Arbeit, die 'er — mit Ausnahme der nächsten zwei Sätze — gar nicht vor der Beendigung der unglücklichen Unternehmung gegen die Normannen fortgesetzt haben kann, für die Sommermonate einem bairischen Freunde zur Abschrift überliess'. Das ist indessen doch nicht so natürlich, wie es klingt, denn Kurze übersieht dabei, dass die in der sog. 1. Recension bereits berichteten Ereignisse selbst schon weit in das Frühjahr 882 hineinreichen (Tod Ludwigs am 20. Januar; diese Nachricht gelangt an das gegen die Normannen ausgezogene Heer; daraufhin Rückkehr derselben; Einbruch der ihnen nachfolgenden Normannen bis nach Coblenz und wohl in Folge davon Wiederbefestigung von Mainz). Dann also erst hätte Meginhard begonnen, das ganze Werk nochmals abzuschreiben, denn dass er diese Arbeit bereits in Angriff genommen hatte, während er noch der älteren Hs. seine Nachrichten anfügte, ist ja zwar an sich nicht unmöglich, aber auch nicht ohne weiteres als feststehend zu betrachten und wird auch von Kurze gar nicht angenommen.

Sollte nun nicht Meginhard durch diese Abschrift soweit in Anspruch genommen worden sein, dass er nicht erst noch im Sommer längere Zeit pausieren musste, um den Ausgang des Normannenfeldzuges abzuwarten? Die erste nicht mehr benutzte Recension hätte jetzt zur Abschrift bereitgelegt, aber gerade die zweite in Arbeit befindliche wäre hergeliehen worden, und zwar ohne dass erhebliche und umfangreiche sachliche Aenderungen oder wesentliche Vermehrung des Stoffes ein solches Verfahren rechtfertigen könnte? Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschliessen, zumal auch die zwischen Kurze und

mir bestehenden Differenzen über die damit im Zusammenhang stehende Beurtheilung beider Recensionen nicht ausgeglichen sind.

Kurze versucht zwar, die fünf Stellen, deren Gestalt ich in Cod. I für die jüngere Umbildung der in Codd. II und III enthaltenen älteren Form erklärt hatte, wiederum für das umgekehrte Verhältnis zu beanspruchen, er hat mich jedoch nicht überzeugen können¹. Denn er selbst gelangt damit ja durchaus nicht zu einem einwandfreien Resultat, sondern muss, um sich aus der Verlegenheit, die ihm die verschiedene Beurtheilung der Wahl des Erzbischofs Karl 856 bereitet, zu befreien, zu der Annahme zweier Rudolfischer Original Exemplare greifen. In dem älteren, in Fulda entstandenen hätte Rudolf fern vom Erzbischof zunächst muthvoll die Wahrheit bekannt, um dann freilich bei der Rückkehr nach Mainz diese peinliche Stelle in das hier jüngere Mainzische Original recht vorsichtig abgeändert zu übertragen.

Da aber auch das noch keine glatte Lösung giebt — denn in 848 ist das Verhältnis umgekehrt — wird dem je nach Kurze's Wunsch theils in Mainz theils in Fulda residierenden Rudolf die abwechselnde Fortführung beider Exemplare zugemuthet (S. 668), womit wohl allerdings die Grenze eines kritischen Verfahrens überhaupt überschritten sein dürfte².

Hinsichtlich des vielbesprochenen 'hucusque Enhardus' (resp. Ruodolfus) behauptet Kurze (S. 668) jetzt, derartige Randbemerkungen würden nicht von Abschreibern, sondern von den Fortsetzern selbst hinzugefügt, 'die hierdurch ihren selbständigen Antheil am Werke von der Arbeit ihrer Vorgänger unterscheiden wollen, während sie den eigenen Namen hinzuzufügen, in der Regel nicht für nöthig halten'. Selbst wenn aber durch das einzige von ihm hierzu angeführte Beispiel eine solche 'Regel' bewiesen werden könnte, so besagt das für den vorliegenden Fall

1) Dem von mir aufgestellten Hss.-Verhältnis, wonach Cod. I und die jüngere Vorlage von Cod. III vermuthlich auf eine gemeinsame in 882 verstümmelte oder unbeendigt gebliebene Vorlage zurückgehen, kann auch die einzig vielleicht in Betracht kommende Stelle, wo Cod. I ein in Codd. II und III ausgelassenes 'renovandam' ergänzt, nicht widersprechen, denn die zweite von Kurze angeführte Differenz lässt gerade so gut die entgegengesetzte Deutung zu. 2) Damit im Zusammenhang entstehen dann noch weitere Complicationen für den Fortsetzer (Meginhard), der nun ebenfalls beide Exemplare nach und neben einander benutzt haben soll.

noch nichts, denn gerade die von mir, wie ich glaube, richtiger erkannte Ueberlieferung dieser Notiz schliesst es eigentlich vollkommen aus, dass sie in irgend welchen direkten Zusammenhang mit dem Fortsetzer gebracht werden darf.

Auf meine übrigen Ausführungen geht Kurze kaum mehr ein, er hält seine Anschauung über die verlorenen Ann. Seligenstad. als gleichsam erster Recension der Ann. Fuld. bis 838, wenn auch unter Verzicht auf die in der Kirschgartener Chronik hinzugefügte Wundergeschichte¹, aufrecht und lässt sich auch in der Verfasserschaft Einhard's durch die von mir gegen eine solche Hypothese vorgebrachten, wie ich glaube, nicht unerheblichen Gründe nicht beirren. Da er indessen kein neues irgendwie bedeutungsvolles Beweismaterial zu seinen Gunsten vorzubringen hat, so entfällt für mich die Nothwendigkeit, nochmals auf diese Dinge einzugehen.

1) Einer gütigen Mittheilung des Herrn Geheimrath Holder-Egger verdanke ich die Berichtigung, dass der Kirschgartener Mönch nicht den in den MG. gedruckten Text des Hermannus Ianuensis, sondern eine in der von ihm benutzten Hs. gegebene Bearbeitung dieses Werkes vor sich gehabt habe.